

mehr sachangemessener Normen, die unter inzwischen veränderten Bedingungen entstanden waren, nicht auf die Leugnung der Völkerrechts-Ordnung schlechthin. Diese Ordnung ermöglicht auch für sie erst das lebensnotwendige Maß an zwischenstaatlichen und -gesellschaftlichen Beziehungen, Verkehr, Handel, Kooperation, Investitionen usw. Es kann also auf seiten der jungen Staaten von einer „logischen“ Selbstmordstrategie, wie Schweitzer sie empfiehlt, keine Rede sein. Von der Position der etablierten Staaten aus bedeutet diese Theorie dagegen ein nützliches Druckmittel auf die jungen Staaten: das traditionelle Völkerrecht vollen Inhaltes zu akzeptieren oder aus der „Völkerrechtsgemeinschaft“ ganz und gar ausgeschlossen zu bleiben, wenn die alten Staaten die „Vorbehalte“ der neuen Staaten nicht akzeptieren. Und die Entscheidung darüber liegt nota bene ausschließlich bei den alten. Die Arbeit wird deshalb kaum dazu beitragen, den oft emotionalen Vorwurf des „Neokolonialismus“ in der Völkerrechtswissenschaft zu entkräften und auf die Diskussion der Sachprobleme selbst überzuleiten.

Knud Krakau

LORENZ STUCKI

Kontinent im Aufbruch

Südamerika auf dem Weg ins 21. Jahrhundert. Bern, München, Wien, Scherz Verlag 1971

Stucki hat ein interessantes, gut lesbares, intelligentes und informatives Reisebuch über Lateinamerika geschrieben. Er begnügt sich aber nicht mit der Schilderung seiner Reiserouten. Seinem Bericht liegen dezidierte Vorstellungen von den Gründen der lateinamerikanischen Entwicklungsprobleme zugrunde. Einer der wichtigsten ist für ihn das sozialpsychologische Phänomen der traditionsbedingten latein-amerikanischen Mentalität (Stucki entgeht nicht der Gefahr der Verallgemeinerungen, vor denen er angesichts der Vielgestaltigkeit des Kontinentes selbst mit Recht warnt): Passivität, Initiativlosigkeit, genauer:

das Fehlen jeglichen Bewußtseins von der Wandelbarkeit, Beeinflußbarkeit sozialer und politischer Verhältnisse. Diese „Geisteshaltung“, für die bisher herrschenden Schichten ebenso charakteristisch wie für das Subproletariat, schließt für Stucki prinzipielle Veränderungen mit nur technokratischen Mitteln ebenso wie durch totale Revolution aus. Gefordert wird vielmehr die „Änderung der Menschen durch die geistigen Mittel der Erziehung“ (S. 30). Dieser Ausgangspunkt wird nun (natürlich) nicht theoretisch abgehandelt, sondern er leitet und ordnet den Bericht über Erfahrungen und Eindrücke unter dem Gesichtspunkt der Fragen, wie, durch wen, wo der Subkontinent sich wandeln könne. Als relevante oder nicht relevante Ansätze und Kräfte werden die Kirche, die Priester (Camilo Torres), die Guerrilleros (Guevara, Tupamaros), die neuen „linken“ Offiziere, die Technokraten, aber auch die sogenannte Auslandshilfe, Investitionen usw., an Länderschwerpunkten werden Kuba (arg vereinfachender Hinweis auf den Prozeß der Enteignungen und Verstaatlichungen auf S. 133), Chile, Peru, Brasilien behandelt. Viele andere Probleme werden angerührt. Der Autor zeigt Sachkenntnis und Empathie. Das Buch besticht, auch wenn man den Ausgangspunkt für zu eng hält.

Knud Krakau

JACQUES VANDERLINDEN

Introduction au droit de l'Ethiopie moderne

(Bibliothèque Africaine et Malgache — Droit et Sociologie Politique — Tome X)

Librairie générale de droit et de jurisprudence, Paris 1971, 386 S.

Die äthiopische Rechtsordnung ist eine der interessantesten Afrikas. Das gilt für das traditionelle Recht, das mit den „Fetha Nagast“ ein schriftliches Rechtsbuch von großer Bedeutung hervorgebracht hat, aber in seiner Vielfalt Ethnologen und Juristen noch ein reiches Arbeitsfeld bietet, ebenso wie für das

Recht des „modernen Äthopiens“, dem Vanderlinden sein Buch widmet. Dabei übergeht er den geschichtlichen Hintergrund nicht: in jedem Abschnitt ist der Beschreibung der „situation actuelle“ eine historische Einleitung vorangestellt. Das ist eine der Stärken des Buches, obwohl nach dem augenblicklichen Forschungsstand Aussagen über das traditionelle Recht auf vielen Gebieten oberflächlich bleiben müssen.

Die Bedeutung des modernen äthiopischen Rechts liegt vor allem darin, daß es der Versuch einer Synthese vieler unterschiedlicher Elemente ist, die Vanderlinden im ersten Teil des Buches schildert (S. 7 ff.). Das äthiopische Recht ist im Unterschied zu dem fast aller anderen afrikanischen Staaten nicht kolonial geprägt (die kurze italienische Herrschaft hat juristisch keine Spuren hinterlassen, anderes gilt nur für die Provinz Eritrea, die über 50 Jahre italienische Kolonie war — S. 27). Anders als der zweite nicht kolonisierte Staat südlich der Sahara, Liberia, hatte es aber auch kein „Adoptiv-Mutterland“ (im liberianischen Fall die USA), dessen Recht global übernommen worden wäre. Großbritannien, der Befreier von 1941, und später die USA kamen dieser Rolle nahe, und tatsächlich war die Rechtspraxis nach dem zweiten Weltkrieg durch Richter und Regierungsberater aus diesen beiden Ländern stark anglo-amerikanisch beeinflusst. Dieser Einfluß (den Vanderlinden auf S. 23—25 skizziert) hat sich in das geltende Recht in den Prozeßgesetzen und im öffentlichen Recht fortgesetzt, aber gerade um ihm entgegenzuwirken, hat der immer auf seine Unabhängigkeit bedachte Kaiser das materielle Zivil-, Handels- und Strafrecht von französischen und Schweizer Experten in der Tradition kontinentaleuropäischer Kodifikationen entwerfen lassen (S. 27 ff.). Äthiopien gehört somit zu der Handvoll Länder mit gemischter Rechtsordnung (Louisiana, Quebec, Schottland, Somalia¹), in denen common law und kontinentales Recht sich teils aneinander reiben, teils

eine Synthese eingehen. Der angelsächsische Einfluß ist dabei durch die an common law-Praktiken orientierte Rechtsprechung, durch die Tatsache, daß Englisch neben der amharischen Staatssprache zweitwichtigste Umgangssprache ist und durch die Juristenausbildung an einer stark amerikanisch beeinflussten Rechtsfakultät, stärker als die zunächst ins Auge fallenden großen Kodifikationen des materiellen Rechts erscheinen lassen (S. 29).

Dabei sieht Vanderlinden die Übertragung der Juristenausbildung an eine weitgehend amerikanisch besetzte, mit Mitteln der Ford Foundation finanzierte Fakultät zwar skeptisch — S. 28 f. —, leugnet ihre großen Erfolge jedoch nicht — S. 328 ff. Außerdem ist anzumerken, daß die Ausbildung längst kein amerikanisches Monopol mehr ist, sondern im gleichen Maße äthiopisiert wie internationalisiert wird: im Augenblick unterrichten Angehörige von 7 Nationen an der Fakultät.

Zu dieser Mischung von common-law und kontinentaleuropäischem Recht kommt noch das traditionelle Recht hinzu, das teils in den Kodifikationen, insbesondere im Familienrecht, Niederschlag gefunden hat (S. 63 f.), teils von der Rechtsprechung, insbesondere den unteren Instanzen, nach wie vor unter Ignorierung der modernen Gesetze angewandt wird (S. 11 ff.; die Aussage Vanderlindens, daß es auch auf der Ebene der High Courts kaum akademisch ausgebildete Richter gäbe, ist allerdings teilweise überholt und wird es jeden Tag mehr sein, mit dem Abgänger der Rechtsfakultät in Addis Abeba diese Posten füllen). Nimmt man das islamische Recht hinzu (S. 19 ff.) — das zwar keinerlei Einfluß auf die moderne Gesetzgebung gehabt hat, nach dem aber ein großer Teil der Bevölkerung lebt, und das von Sharia-Gerichten angewandt wird, an deren Existenz aus Rücksicht auf die äthiopischen Mohammedaner nicht gerührt wird, obwohl ihre Vereinbarkeit mit dem Civil Code mehr als zweifelhaft ist —, so entsteht

¹ Vgl. Contini, *The Somali Republic*, London 1969 und dazu die Besprechung in VRÜ 1970, S. 421.

das Bild einer vielfältigen, wenn nicht verwirrenden Rechtsordnung, deren Studium ebenso wichtig wie interessant ist.

Vanderlindens Buch² ist der erste Versuch einer Gesamtdarstellung dieser Rechtsordnung³. Nach einer einleitenden Darstellung ihrer Komponenten (die schon skizziert wurden) und der Quellen des äthiopischen Rechts behandelt er das öffentliche Recht (Verfassungs-, Verwaltungs-, Finanz- und Strafrecht), das Privatrecht unter Einschluß von Handels- und Arbeitsrecht und das Prozeßrecht. Obwohl er sein Buch bescheiden „Introduction“ nennt, ist es immerhin so umfassend, daß er Materien behandelt (wie das Seerecht, S. 281 ff.), von denen selbst äthiopische Juristen kaum etwas gehört haben dürften. Wertvoll sind auch die bibliographischen Hinweise und die Übersicht über die Gesetzgebung von 1942 bis 1969 am Schluß des Buches. In einer Darstellung des gesamten Rechts eines Landes in diesem Rahmen kann man nicht die Antworten auf alle Fragen zu finden hoffen, aber es gelingt dem Verfasser, sie anzusprechen und aufzuzeigen, wo tiefergehende Forschungen nötig sind. Entsprechend dem unterschiedlichen Forschungsstand sind die Teile nicht voll ausgewogen, besonders ausführlich ist der öffentlich-rechtliche Abschnitt, insbesondere die Darstellung der Verfassung. Hier geht der Verfasser sogar auf strittige Einzelfragen ein (wie das Verordnungsrecht des Kaisers — S. 113 ff.), während Privat- und Handelsrecht teilweise (außer dem Personen- und Familienrecht, in dem der Verfasser besonders sachverständig ist⁴) nur skizziert sind. Während das einem Werk, das eine erste Orientierung verschaffen soll, nicht angelastet werden kann, wird sein Wert gemindert durch einige offenkundige Fehler, die allenfalls

durch Zeitmangel erklärt, wenn auch nicht entschuldigt werden können. So behauptet er (S. 254), der Civil Code erwähne die Vertragsstrafe nicht, was dieser in Art. 1839 tut. Es ist zu hoffen, daß solche Fehler in einer zweiten Auflage berichtigt werden können.

Der Leser wird das Buch also nicht als abschließendes autoritatives Handbuch für das Recht Äthiopiens behandeln dürfen. Sucht er dagegen einen Überblick über die äthiopische Rechtsordnung, der ihrer Vielfältigkeit gerecht wird, die Spannung zwischen traditionellem und modernem Recht aufzeigt und einen guten Einstieg für weitere Forschung bietet, wird ihm das Buch eine wertvolle Hilfe sein. Brun-Otto Bryde

JOACHIM VOSS

Der progressistische Entwicklungsstaat

Seine rechts- und verwaltungstechnische Problematik.

Das Beispiel der Republik Guinea.

Schriftenreihe des Forschungsinstituts der Friedrich-Ebert-Stiftung, Bd. 81, Verlag für Literatur und Zeitgeschehen, Hannover, 1971, 448 S.

Der Autor legt mit dieser Arbeit seine um einen Anhang erweiterte Dissertationsschrift vor, deren Inhalt dem interessierten Leser auszugsweise schon aus früher vom Autor veröffentlichten Aufsätzen* bekannt ist. Die Arbeit ist der Problematik des Aufbaus einer den politischen und wirtschaftlichen Bedürfnissen einer sich entwickelnden Gesellschaft angemessenen Staats- und Verwaltungsordnung als einem bisher vernachlässigten Aspekt der Entwicklungsländerforschung gewidmet. Der Formel vom „progressistischen Entwicklungsstaat“ bedient sich der Verfasser, um die doppelte Schwierigkeit des Aufbaus einer funktionstüchtigen

2 Vgl. auch den Aufsatz des gleichen Verfassers in dieser Zeitschrift: Vanderlinden, Quelques aspects fondamentaux du développement juridique Ethiopien, VRÜ 1970, S. 167 ff.

3 Redden, Ethiopia, Charlottesville 1969, kann kaum als solche Gesamtdarstellung angesprochen werden, da der Verfasser nur das öffentliche Recht (und dieses nicht zu gründlich) behandelt.

4 Vgl. sein Buch: Vanderlinden, The Law of Physical Persons, Addis Abeba 1969.

* Parlament und Verfassung im progressistischen Guinea, Probleme politischer Willensbildung, Afrika Spectrum, 1969, S. 18 f. (veröffentlicht unter dem Pseudonym Joachim Ernst); Die öffentliche Verwaltung im progressistischen Guinea, Afrika heute, 1970, Nr. 23 (Sonderbeilage); Gerichtsverfassung und Rechtsauffassung im progressistischen Guinea, Verfassung und Recht in Übersee, 1971, S. 139 f.